

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 95/11 B

L 12 AL 1/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 AL 189/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die ausschließlich auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind. Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4; Beschluss des Senats vom 29.12.2010, B 11 AL 82/10 B*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer macht zunächst geltend, das LSG habe "anhand grober Fehleinschätzung" gemäß § 153 Abs 4 SGG entschieden und hierdurch den Grundsatz der Mündlichkeit verletzt. Er geht aber weder auf den Inhalt des § 153 Abs 4 SGG und die diese Vorschrift betreffenden Ausführungen des LSG ein noch bezeichnet er konkret Tatsachen, aus denen die behauptete Fehlerhaftigkeit des Vorgehens des LSG nachvollzogen werden könnte (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 1*). Das Vorbringen, das LSG habe zu Unrecht "hauptsächlich" auf einen Aktenvermerk des Sachbearbeiters der Beklagten abgestellt und habe auch im Übrigen den Sachverhalt "falsch" oder "nicht entsprechend" gewürdigt bzw einen Zeugen fehlerhaft eingeschätzt, bezieht sich auf die Beweiswürdigung des LSG. Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) kann jedoch nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Soweit der Beschwerdebegründung auch der Vortrag zu entnehmen ist, das LSG habe den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt, beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Insoweit obliegt es nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nach Erhalt der Anhörungsmitteilung ausdrücklich aufrechtzuerhalten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Dass dies der Fall gewesen wäre, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht.



- 5 Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen sinngemäß auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie einen Verstoß gegen § 117 SGG behauptet, kann der Senat allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung, die weder den zugrunde liegenden Sachverhalt noch die rechtlichen Erwägungen des LSG vollständig schildert, nicht beurteilen, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem etwaigen Mangel beruhen kann.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)